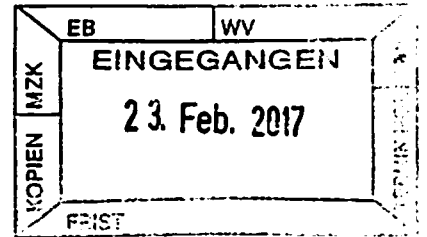


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 7 A 55/17

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - 353/12 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5863695-122 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl (Bosnien-Herzegowina)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 20. Februar 2017 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blaseio als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Bosnien

und Herzegowina vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die am [REDACTED] :. 1984 geborene Klägerin ist [REDACTED] Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina.

Sie reiste nach ihren Angaben am 26. September 2012 mit ihrem Ehemann und den beiden gemeinsamen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach Anhörung der Klägerin und ihres Ehemannes am 17. Oktober 2012 ist dieser Antrag mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. November 2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Eine hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (rechtskräftiges Urteil vom 6. März 2014 - 5 A 5036/12 -).

Am 19. November 2014 beantragte die Klägerin erneut die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Bosnien und Herzegowina. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an: Sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an Schlafstörungen. Sie sei deshalb auf ständige fachärztliche Hilfe angewiesen. Eine adäquate Behandlung ihrer Erkrankung Bosnien-Herzegowina sei nicht möglich. Sie reichte Stellungnahmen der Fachärztin für Psychi-

atrie und Neurologie vom ... 2014 sowie des Facharztes für Allgemeinmedizin vom ... 2014 ein.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2014, zugestellt am 17. Dezember 2014, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung der Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Ein Anspruch Wiederaufgreifen des Verfahrens scheidet nach § 51 Abs. 3 VwVfG bereits deshalb aus, weil die Klägerin die Behandlung bereits am 12. August 2014 begonnen habe und ihren Antrag erst nach mehr als drei Monaten gestellt habe. Den vorgelegten medizinischen Unterlagen sei auch nicht zu entnehmen, welche Gesundheitsgefahren der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland drohen würden. Es seien lediglich Diagnosen angeführt. Eine posttraumatische Belastungsstörung sei nach den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht einmal ansatzweise glaubhaft gemacht worden. Abgesehen davon könnte die Klägerin im Heimatland auch ausreichend medizinisch behandelt werden.

Hiergegen hat die Klägerin am 30. Dezember 2014 Klage erhoben.

Sie macht im Wesentlichen geltend: Sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach sexuellen Missbrauch als Kind durch ihren Vater sowie Schlafstörungen. Sie bedürfe ständiger fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Seit November 2015 werde sie in der Psychologischen Beratungsstelle der Stiftung ... in ... betreut und nehme wöchentliche Beratungs- und Therapiegespräche wahr. Sie sei immer wieder mit Angstzuständen, Gedankenkreisen und Albträumen beschäftigt. Bei einer Rückkehr sei mit einer Retraumatisierung und daraus resultierender Suizidalität zu rechnen. Darüber hinaus fehle es in Bosnien-Herzegowina an adäquaten Möglichkeiten der Behandlung psychischer Erkrankungen. Sie reichte Bescheinigungen der Stiftung ... vom ... und ... 2016, einen Befundbericht dieser Einrichtung vom ... 2017, einen Befundbericht des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, ... vom ... 2017 sowie einen Bericht des ... Krankenhauses ... vom ... 2015 ein.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Bosnien und Herzegowina festzustellen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2014 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (Schriftsatz vom 17. Februar 2017; Generalerklärung des Bundesamtes vom 25. Februar 2016, § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Bosnien und Herzegowina feststellt.

Die mit dem Antrag vom 19. November 2014 vorgelegten ärztlichen Atteste vom 2. und 21. Oktober 2014 waren neue Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Sie sind offensichtlich innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt worden. Dass mit der Behandlung der Klägerin bereits am 12. August 2014 begonnen wurde, ist unerheblich. Die Frist beginnt für jeden Wiedergreifensgrund neu zu laufen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2011 - 10 B 26/10 u.a. - juris, Rn. 6; Urteil vom 13. Mai 1993 - 9 C 49.92 - juris, Rn. 9).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese ist u.a. dann gegeben, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit alsbald nach der Rückkehr ins Heimatland, die wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlimmerung einer Krankheit zu erwarten ist (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.97 - BVerwGE 105, 383 <387>). Zu berücksichtigen ist dabei, ob dem Ausländer die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen individuell zugänglich sind, insbesondere finanziert werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 - NVwZ-Beilage 2003, 53). Es ist aber nicht erforderlich, dass die Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Die Gefahr muss zudem nicht nur im Heimatort des Betroffenen, sondern landesweit bestehen (§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG, vgl. zusammenfassend zum Vorstehenden: OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. August 2016 - 8 ME 87/16 - juris, Rn. 5 ff.).

Nach dem überzeugenden Befundbericht der Stiftung [Name], einer psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, vom 1. Februar 2017, welche unter anderem von dem Psychologischen Psychotherapeuten und Leiter dieser Einrichtung, Herrn [Name], verfasst worden ist, leidet die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung, schweren Belastungs- und Anpassungsstörungen, akuten Belastungsreaktionen, Somatisierungsstörungen, nichtorganischen Schlafstörungen und einer Angststörung. Diese beruhen darauf, dass die Klägerin in ihrem Heimatland von ihrem Vater unter Alkohol misshandelt und sexuell missbraucht worden ist. Darüber hinaus habe sie Gräueltaten im Krieg erlebt. Die Klägerin zeigt nach dem Bericht alle notwendigen und eindeutigen Symptome zur Klassifizierung einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie leide unter Flashbacks an das Trauma, wiederkehrenden belastenden Träumen, plötzlichem Handeln und Fühlen, als ob das Ereignis wiederkomme. Sie fühle ein intensives körperliches Unwohlsein bei der Begegnung mit den Dingen, die an das Ereignis erinnerten. Außerdem träten psychosomatische Reaktionen wie innere Unruhe, Panikattacken und regressives Verhalten auf. Sie leide unter eingeschränkten Gefühlen, Schwierigkeiten ein- und durchzuschlafen, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßiger Wachsamkeit und Schreckreaktionen. Sie habe Kopfschmerzen und ständige Angstgefühle. Die Aussagen der Klägerin werden als glaubhaft eingeschätzt. Sie würden keine Hinweise auf Simulation oder Steigerungen enthalten.

In dem nachvollziehbaren fachärztlichen Befundbericht des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, vom 1. Februar 2017 wird ebenfalls ausgeführt dass die Klägerin über schwer traumatisierende Erlebnisse mit Gewaltexzessen und sexuellem Missbrauch ihres alkoholabhängigen Vaters berichtet habe. Diese Erlebnisse seien bei ihr ständig präsent und hätten zu schweren psychischen Belastungen geführt. Sie leide unter starken Ängsten und wechselnden depressiven Verstimmungszuständen sowie Schlafstörungen mit Grübelzwang. Die traumatischen Erlebnisse würden ihr immer wieder vor Augen treten. Sie habe eine angespannt-ängstliche Grundstimmung mit depressiven Stimmungsanteilen. Sie wirke bei hohem Leidensdruck affektiv vermindert schwingungsfähig und im Kontaktverhalten eher distanziert. Es gebe keine Hinweise für Simulation oder Aggravation. Es sei von einer reaktiv depressiven Erkrankung mit schwergradiger Symptomausprägung auszugehen. Es bestehe eine Kongruenz zwischen dem in der Kindheit erlittenen Trauma und den Krankheitssymptomen.

Auch in dem Bericht des Psychiatrischen Krankenhauses ... , Zentrum für Psychologische und Psychosoziale Medizin, Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, vom ... 2015, in dem die Klägerin etwa zwei Monate in teilstationärer Behandlung gewesen ist, wird neben einer schweren depressiven Episode eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Auch dort hat die Klägerin sehr detailliert von einem sie erheblich belastenden Missbrauch durch ihren Vater berichtet. Während der Behandlung ist es wegen der befürchteten Rückführung in das Heimatland zu einer Reaktualisierung von früheren Flashbacks und Albträumen gekommen. Zur Fortsetzung der dortigen Behandlung wird die Durchführung einer Psychotherapie dringend empfohlen. Die Klägerin hat zudem bereits bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 17. Oktober 2012 (Protokoll, S. 2) davon berichtet, als Kind von ihrem Vater vergewaltigt worden zu sein.

Die Klägerin hat nach dem Bericht vom 1. Februar 2017 im November 2015 die psychotherapeutische Behandlung begonnen. Sie nehme regelmäßig an Einzelsitzungen bei einer Diplom-Sozialpädagogin und Familientherapeutin teil.

Nach dieser fachlichen Einschätzung, an der ebenfalls keine Zweifel bestehen, ist die Fortsetzung der Behandlung bei dieser Therapeutin unbedingt nötig. Die Klägerin habe sich sehr auf diese eingelassen und sich dieser gegenüber geöffnet. Ein Abbruch der Therapie und die Rückkehr in den Heimatort, würden zu einer Retraumatisierung füh-

ren. Auch nach dem fachärztlichen Befund vom ...: 2017 ist die Fortführung der begonnenen Psychotherapie dringend indiziert. Das gute Verhältnis zu der jetzigen Therapeutin dürfe nicht unterbrochen werden. Ein Therapieabbruch oder schon ein Therapeutenwechsel würde zu einer weiteren Symptomverstärkung der bereits jetzt ausgeprägten Störung führen.

Das Gericht ist von der Richtigkeit dieser fachlichen Einschätzungen überzeugt. Der Einholung eines darüber hinausgehenden Sachverständigengutachtens bedarf es daher nicht.

Hieraus ergibt sich zum einen, dass eine ausreichende Behandlung der Klägerin im Heimatland selbst nicht erfolgversprechend wäre und deren Abbruch zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen würde. Abgesehen davon könnte sie in Bosnien und Herzegowina eine solche psychotherapeutische Behandlung nicht erhalten. Zur Behandlung psychisch kranker und traumatisierten Personen fehlt es dort weitgehend an ausreichend qualifizierten Ärzten und an klinischen Psychologen und Sozialarbeitern. Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben. Nur einige wenige Nichtregierungsorganisationen bieten psychosoziale Behandlung in Form von Gesprächs- und Selbsthilfegruppen und Beschäftigungsinitiativen an. Eine adäquate Therapie Traumatisierter ist in Bosnien und Herzegowina weiterhin nur unzureichend möglich (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Januar 2017, S. 16).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).



Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Blaseio

Beglaubigt
Oldenburg 21.02.2017
Herden
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

